

2. Abschnitt

**Aufgaben und Arbeitsweise
bei der Perspektiv- und Jahresplanung**

§ 7

(1) Die Filialen der Landwirtschaftsbank nehmen den Jahreskreditplanvorschlag der volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft entgegen. Die gleiche Verpflichtung haben die VVB-Bankfilialen gegenüber den WB. Die Filialen und VVB-Bankfilialen prüfen die Jahreskreditplanvorschläge und unterbreiten Hinweise zur Verbesserung der ökonomischen Kennziffern.

(2) Die Filialen der Landwirtschaftsbank nehmen den Jahreskreditplanvorschlag der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft entgegen. Sie prüfen diesen Vorschlag und unterbreiten Hinweise zur Verbesserung der ökonomischen Kennziffern. Die Direktoren der Filialen bestätigen den Jahreskreditplan der sozialistischen Genossenschaften.

(3) Die Landwirtschaftsbank arbeitet auf der Grundlage der Planangebote und Planvorschläge der volkseigenen Betriebe und WB sowie der sozialistischen Genossenschaften und auf Grund eigener Einschätzungen und Berechnungen den Entwurf des Kreditplanes für ihren Zuständigkeitsbereich aus.

(4) Der Präsident übergibt dem Minister der Finanzen zur Gesamtbilanzierung den Kreditplanvorschlag der Landwirtschaftsbank. Der bestätigte Kreditplan ist die Grundlage für die Kreditgewährung. Der Kreditplan der Landwirtschaftsbank ist durch den Präsidenten gegenüber dem Minister der Finanzen abzurechnen und zu analysieren.

(5) Die Landwirtschaftsbank berät die volkseigenen Betriebe, sozialistischen Genossenschaften und staatlichen Einrichtungen bei der Ausarbeitung der Planangebote und Planvorschläge zum Volkswirtschaftsplan insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Kredite und Haushaltsmittel und der Verwendung der Eigenmittel. Sie stellt dabei in den Mittelpunkt

- die zweckmäßigere Ausnutzung der Produktionsfonds,
- die Planung ökonomisch gerechtfertigter Bestände,
- die Erschließung von Reserven zur Erhöhung der Produktion und der Senkung der Selbstkosten,
- die Durchführung von Rationalisierungsmaßnahmen und den Einsatz von Rationalisierungskrediten zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Erhöhung der Rentabilität.

(6) Die Landwirtschaftsbank nimmt zu den Planvorschlägen für den Perspektivplan Stellung und unterbreitet auf Grund eigener Berechnungen Vorschläge zur Erreichung und Überbietung der ökonomischen Kennziffern. Diese Verpflichtung haben

- die Direktoren der Filialen gegenüber den Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte,
- die Direktoren der Bezirksdirektionen gegenüber den Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte,
- die Direktoren der VVB-Bankfilialen gegenüber den Generaldirektoren der WB und den Leitern der den WB gleichgestellten Organe und
- der Präsident gegenüber dem Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

3. Abschnitt

**Aufgaben und Arbeitsweise bei der Finanzierung,
Kreditierung und Kontrolle der Investitionen**

§ 8

Die Landwirtschaftsbank führt die Konten der volkseigenen Betriebe und WB, der staatlichen Einrichtungen und der sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft für die Finanzierung der Investitionen. Sie nimmt die für die Finanzierung der Investitionen anzuhaltenden Mittel auf den dafür festgelegten Konten entgegen.

§ 9

(1) Die Landwirtschaftsbank gibt den volkseigenen Betrieben auf der Grundlage der bestätigten Investitionsfinanzierungspläne die zur Finanzierung der Investitionen angesammelten Mittel zur Bezahlung qualitätsgerecht fertiggestellter Projektierungsleistungen und abgenommener Investitionsvorhaben, Teilvorhaben, nutzungsfähiger Objekte sowie anderer abrechenbarer Einheiten frei.

(2) Die Landwirtschaftsbank gewährt auf der Grundlage der Investitionsfinanzierungspläne Kredite zur Finanzierung von Investitionen. Durch die Festlegung differenzierter Bedingungen in den Kreditverträgen ist die planmäßige Erreichung der in den bestätigten Vorbereitungsunterlagen ausgewiesenen technisch-ökonomischen Kennziffern zu stimulieren und die fristgerechte Rückzahlung der Kredite zu sichern.

(3) Der Plan der Finanzierung der Investitionen ist durch den Präsidenten gegenüber dem Minister der Finanzen abzurechnen und zu analysieren.

§ 10

(1) Die Landwirtschaftsbank arbeitet bei der Planung der Investitionen mit. Sie nimmt zu Planprojekten Stellung, beteiligt sich an Planverteidigungen und unterbreitet auf Grund ihrer Kontrollergebnisse und eigener Berechnungen Vorschläge zur Erhöhung der Effektivität der Fonds.

(2) Die Landwirtschaftsbank kontrolliert den Investitionsprozeß von der Planung, Vorbereitung und Durchführung bis zur Erreichung der projektierten Kennziffern des ökonomischen Nutzens unabhängig von der Quelle der Finanzierung der Investitionen.

§ 11

(1) In der Phase der Vorbereitung der Investitionen kontrolliert die Landwirtschaftsbank, daß

- die gesetzlichen Bestimmungen über die Vorbereitung der Investitionen eingehalten werden,
- die Investitionen der volkswirtschaftlichen Zielstellung entsprechen, vorrangig zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit, für den weiteren Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden, zur Förderung von Kooperationsbeziehungen und Dienstleistungseinrichtungen und zur Senkung der Lagerungs- und Konservierungsverluste eingesetzt werden,
- die vorhandenen Grundfonds ausgelastet sind und nur solche Investitionen in den Plan aufgenommen werden, die auf der Grundlage vorgegebener Kennziffern zu einem hohen ökonomischen Nutzen sowie einem schnellen Rückfluß führen,
- die Investitionsmittel konzentriert eingesetzt und die Investitionen kurzfristig produktionswirksam werden,